

E 1004.1 1/399

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 9 juillet 1940¹

1179. Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland. 2. Zwischenbericht

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Juli 1940

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

«1. In unserem 1. Zwischenbericht vom 1. ds. Mts.² wiesen wir auf die

1. *Etait absent: H. Obrecht.*

2. *Cf. N° 328.*

Les relations économiques germano-suissees sont aussi marquées indirectement par les conséquences des victoires militaires de l'Allemagne: afin de sauvegarder les créances suisses dans les pays envahis, un arrêté du 6 juillet 1940 du Conseil fédéral introduit le blocage des avoirs belges, français, luxembourgeois, danois, hollandais et norvégiens en Suisse, comme le montrent les documents reproduits en annexes.



immer noch bestehenden grossen Differenzen im *Waren-Sektor* hin. Die seither gepflogenen Verhandlungen lassen hoffen, dass auf dem *Blockade-Gebiet* eine Lösungsmöglichkeit auf praktischem Boden – ähnlich wie es mit den Westmächten möglich geworden ist – nicht unmöglich erscheint. Ferner verhalten sich die Deutschen gegenüber den *Wertgrenzen* im Rumpf-Clearing grundsätzlich nicht mehr ablehnend. Dagegen bestehen hinsichtlich der zu erfolgenden Kreditgewährung noch wesentliche Meinungsverschiedenheiten.

2. *Kreditaktion:*

Wir haben mit unserer Aufzeichnung vom 5. crt.³ den Deutschen unsere Auffassung bekanntgegeben. Leider war die deutsche Reaktion nicht besonders günstig. Einmal erschien ihnen der Betrag zu niedrig, die Verzinsung als undiskutabel, weil gar kein deutscher Schuldner in Frage komme. Auch die vorgesehene Liquidationsklausel stiess auf starke Opposition. Schliesslich erklärten sich die Deutschen nicht ermächtigt, irgendwelche Erklärungen zu machen hinsichtlich des zu liefernden Kohlen-Quantums, noch der zu bezahlenden Kohlenpreise. Nach reiflicher Überlegung hat die schweizerische Delegation die folgenden Änderungen – vorbehaltlich der bundesrätlichen Zustimmung – in Aussicht gestellt.

a) Die Verbindung der Höhe des Kredites mit der zu liefernden Kohlenmenge muss aufrecht erhalten bleiben, dagegen ist die Schweiz bereit, wenn beispielsweise die Kohlenversorgung bis Ende März 1941 gesichert werden kann, den Kreditbetrag entsprechend um weitere 50 Millionen Franken zu erhöhen. Über die Höhe des Kredites könne übrigens, wenn sonst eine Einigung möglich werde, entsprechend grösserer Kohlenlieferungen verhandelt werden.

b) An der *Verzinsung* zum offiziellen Diskontsatz hielten wir einstweilen fest, obschon hier keine grosse Aussicht auf Annahme durch die Deutschen besteht.

c) Es besteht auch Übereinstimmung darüber, dass die einmal im Rahmen des Kohlen-Kredites erteilten *Devisenbescheinigungen* auch dann noch schweizerischerseits honoriert werden, wenn deren Fälligkeit nach dem 31. Dezember 1940, resp. 31. März 1941 liegt.

d) Betreffend *Tilgung* sind wir bereit, uns mit einem pactum decontrahendo zufrieden zu geben, in der Weise, dass die bezüglichlichen Rückzahlungsmodalitäten anlässlich der Erneuerung des Verrechnungsabkommens im kommenden Mai/Juni 1941 einvernehmlich zu vereinbaren wären.

e) Am grössten war jedoch die Differenz hinsichtlich der Beziehungen des Kohlen-Kredites zu den übrigen Mitteln der verschiedenen Clearing-Konti (Kohle-Eisen, Kriegsmaterial, Landwirtschaft und Rumpf-Clearing). Die Deutschen verlangten hier die Möglichkeit, in unbeschränktem Umfange Devisenbescheinigungen ausstellen zu können, – also unbeschränkt Einkäufe in der Schweiz tätigen zu können –; der Mehrbetrag über die Höhe des zu vereinbarenden Kohlen-Kredites hinaus wäre dann durch die Abspaltung von 10% der übrigen Clearingmittel wiederum auf die vereinbarte Höhe des Kohlen-Kredites zurückzuführen. Im gleichen Atemzug, wo sie unbeschränkte Einkaufs-

3. Cf. E 7110 1967/32/ 900 Deutschland /7/.

möglichkeiten auf dem Kreditwege postulierten, verlangten sie dann, dass im ordentlichen Clearing eventuell sich ergebende Guthaben zugunsten der Deutschen diesen in freien Devisen zur Verfügung gestellt würden. Wir haben des bestimmtesten erklärt, dass eine Kredithingabe in Verbindung mit freien Devisen an Deutschland für uns völlig untragbar sei.

Nach einem heute stattgefundenen Gespräch zwischen den beiden Delegationschefs sollte eine *Lösung* in folgender Weise möglich sein:

Die Schweiz ist grundsätzlich bereit, nicht an der starren Kreditsumme von 100 Millionen Fr. festzuhalten, sondern diese Summe einvernehmlich mit den Deutschen und immer entsprechend den deutschen Kohlenlieferungen zu erhöhen. Dagegen beharrt Deutschland nicht mehr in absoluter Weise auf der Zurverfügungstellung in freien Devisen eventueller Guthaben auf den verschiedenen Clearing-Konti. Auch hier gäbe sich Deutschland mit einem pactum de contrahendo zufrieden, in der Weise, dass eben bei deutschen Guthaben im ordentlichen Verrechnungsverkehr über die Abdeckung derselben durch die Schweiz zu verhandeln wäre.

3. Es wird sich nun zeigen, welche Aufnahme die schweizerische *Kredit-Offerte in Berlin* erfahren wird und ob Deutschland bereit ist, die Kohlenlieferungen wiederum in früherem Umfange nach der Schweiz aufzunehmen. Fraglich erscheint zudem, ob Deutschland sich bereit erklären wird, in gleicher Höhe des Kredites Kohlen nach unserem Land zu liefern. Nach verschiedenen Andeutungen scheint wenigstens in Berlin die Meinung zu herrschen, dass die Kohlen derart begehrt seien, dass der zu eröffnende Kredit min. das Doppelte der zu liefernden Kohlen auszumachen habe.»

Gestützt auf obige Ausführungen wird antragsgemäss von diesem 2. Zwischenbericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

ANNEXE I

E 1001.1/ VD 1.5.-31.7.1940

Proposition du Département de l'Economie publique au Conseil fédéral⁴

Begründung des Antrags nicht für die Presse

Frankreich: Zahlungsverkehr

Bern, 4. Juli 1940

Die Folgen des Krieges und die von Frankreich mit Deutschland und mit Italien abgeschlossenen Waffenstillstandsvereinbarungen lassen bedenkliche Auswirkungen auf unsern Wirtschafts-

4. *Le Chef du Département, H. Obrecht, étant gravement malade, c'est son suppléant, R. Minger, qui signe cette proposition rédigée par la Division du Commerce (Cf. E 7110/1967/32/861.0. International). Ce rapport est examiné par le Conseil fédéral lors de sa séance du 5 juillet 1940 (PVCF N° 1150 du 5 juillet 1940, E 1004.1 1/399).*

En tête du document, une annotation de la Chancellerie de la Confédération précise: Réservé pour une décision présidentielle qui sera prise avant la séance du 9 juillet. Communiqué à modifier. 5 juillet 40.

Le Président de la Confédération, M. Pilet-Golaz, a inscrit les annotations suivantes: Voir rapport complémentaire du Département de l'Economie publique du 6.7.40 Annexe.

1) Entrée en vigueur le 8.7.49, à 0.00 h.

2) Titre modifié selon désir du Département de l'Economie publique.

verkehr mit diesem Lande befürchten. Es lässt sich heute noch keineswegs überblicken, wie sich unser Warenverkehr mit Frankreich in Zukunft gestalten wird. Wir wissen nicht, in welchem Umfang es noch möglich sein wird, Waren aus Frankreich geliefert zu erhalten und dorthin zu liefern. Höchste Unsicherheit besteht in bezug auf den Zahlungsverkehr. Die Schäden, die Frankreich durch den Krieg erlitten hat und die schweren Lasten, die es sich auf sich nehmen müssen, lassen seine Zahlungsfähigkeit für die Zukunft als höchst fraglich erscheinen. Die grossen schweizerischen Export- und Finanzguthaben in Frankreich müssen daher als sehr gefährdet betrachtet werden. Auf jeden Fall kann unter den heutigen chaotischen Verhältnissen mit irgendwelchen Zahlungen aus Frankreich vorderhand nicht gerechnet werden.

Unter diesen Umständen stehen wir vor der dringenden Notwendigkeit, vorsorgliche Massnahmen zum Schutze der schweizerischen Interessen in Frankreich ins Auge zu fassen. Wir können nicht zulassen, dass die schweizerischen Verpflichtungen gegenüber Frankreich unbehindert erfüllt und die bedeutenden, ein wichtiges Kompensationsobjekt darstellenden französischen Vermögenswerte in der Schweiz zurückgezogen oder anderswohin disponiert werden, während andererseits die schweizerischen Aussenstände und Vermögensanlagen in Frankreich dem Risiko der Blockierung und einer zunehmenden Entwertung ausgesetzt sind.

Als vorsorgliche Massnahme kommt zunächst die gleiche Massnahme, die gegenüber Dänemark durch den Bundesratsbeschluss vom 26. April 1940⁵ und gegenüber Norwegen, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden durch den Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1940⁶ getroffen wurde, in Betracht, d. h. eine Verfügung, wonach sämtliche Zahlungen von der Schweiz nach Frankreich (einschliesslich der französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebiete und Mandate) im Hinblick auf eine später mit Frankreich zu treffende staatsvertragliche Regelung bis auf weiteres an die Schweizerische Nationalbank zu leisten sind.

Diese Massnahme bedarf jedoch einer Ergänzung. Die schweizerischen finanziellen Interessen in Frankreich dürften ganz beträchtliche Summen erreichen. Es sei nur an die in der Schweiz begebenen französischen Anleihen, an die Krediterteilungen unserer Banken und Trustgesellschaften und an die schweizerischen Beteiligungen an französischen Handels- und Industrieunternehmen erinnert. Andererseits wurden von jeher bedeutende französische Vermögenswerte (Guthaben bei Banken, Wertschriften, Beteiligungen, etc.) in der Schweiz verwahrt und verwaltet. Auf welchen Betrag sich diese Werte zusammen heute belaufen, wird durch eine Enquête noch festzustellen sein. Sicher ist jedoch schon jetzt, dass sie eine ganz erhebliche Summe ausmachen. Es drängt sich daher die vorläufige Blockierung dieser französischen Vermögensanlagen in der Schweiz auf, die als vorübergehende vorsorgliche Massnahme verhindern soll, dass bis zum Zeitpunkt, in welchem wir mit Frankreich über die Regelung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu verhandeln haben werden, eine Verschiebung der Kompensationsbasis durch Abwanderung französischer Werte und damit eine Verschlechterung unserer Verhandlungsposition eintreten kann.

Es liegt auf der Hand, dass diese Blockierung für die schweizerischen Banken, insbesondere für diejenigen, die vorwiegend das ausländische Depotgeschäft pflegen, eine Beeinträchtigung in ihrer Geschäftstätigkeit mit sich bringen wird. So sehr dies zu bedauern ist, so glauben wir doch, dass unter den gegebenen Verhältnissen die Rücksichten auf eine einzelne Erwerbsgruppe hinter dem allgemeinen Landesinteresse zurückzutreten haben, ganz abgesehen davon, dass unsere Banken ohnehin mit einer starken Schrumpfung des Auslandsdepotgeschäfts zu rechnen haben werden. Dieser Auffassung ist auch die Schweizerische Nationalbank⁷.

5. *PVCF* N° 705, E 1004.1 1/396.

6. *PVCF* Nos 876 et 894, E 1004.1 1/397.

7. *Cf. les lettres du 8 juin et du 4 juillet 1940 de la Banque nationale à la Division du Commerce du Département de l'Economie publique*; E 7110/1967/32/861.0. International.

Cf. aussi la lettre du 5 juillet 1940 du Président de la Direction générale du Crédit Suisse, A. Jöhr, au Chef du Département des Finances et des Douanes, E. Wetter (J.I.7.1/4) et la correspondance de juin 1940 de Wetter avec le Président de la Commission fédérale des banques, Ed. Schulthess (J.I.7.1/5).

Wir haben seinerzeit davon abgesehen, gegenüber Dänemark, Norwegen, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden die Blockierung der in der Schweiz liegenden Vermögenswerte der betreffenden Länder zu beantragen, da dieser Frage jenen Ländern gegenüber bei weitem nicht die Bedeutung zukommt, wie gegenüber Frankreich. Nachdem nun aber diese Massnahme in bezug auf Frankreich unumgänglich erscheint, sind wir der Auffassung, dass sie auch auf die genannten Länder, gegenüber welchen die Verhältnisse wenn nicht genau gleich, so doch sehr ähnlich liegen, ausgedehnt werden sollte.

In bezug auf Dänemark könnte man sich fragen, ob es angezeigt ist, eine Verschärfung der diesem Lande gegenüber bereits getroffenen Massnahmen eintreten zu lassen, nachdem ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit diesem Lande bereits bis zur Paraphierung durch die Vorsitzenden der beiden Verhandlungsdelegationen gediehen ist⁸. Mit der Genehmigung des Verhandlungsergebnisses durch die Dänische Regierung darf jedoch noch keineswegs mit Sicherheit gerechnet werden. Aus gewissen Äusserungen der zurzeit in Bern weilenden deutschen Verhandlungsdelegation lässt sich vielmehr darauf schliessen, dass von dieser Seite eventuell noch Schwierigkeiten zu gewärtigen sind. Ferner besteht darüber, ob die Dänische Regierung einer von uns vorgeschlagenen Vereinbarung über den Ausgleich der gegenseitigen Kapitalverpflichtungen zustimmen wird, noch völlige Ungewissheit. Unter diesen Umständen halten wir es für richtig, Dänemark vorderhand gleich wie die andern in Frage kommenden Länder zu behandeln, wobei der diplomatische Vertreter Dänemarks in der Schweiz in geeigneter Form darüber aufzuklären wäre, dass bei Unterzeichnung der in Aussicht genommenen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Dänemark die getroffenen vorsorglichen Massnahmen gegenüber Dänemark unverzüglich ausser Kraft gesetzt werden.

Zu dem beiliegenden Entwurf für einen Bundesratsbeschluss, welcher die vorerwähnten Massnahmen in Kraft setzen soll, möchten wir noch folgendes bemerken:

Artikel 1 und 2 verfügen die Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank entsprechend der für Dänemark, Norwegen, Belgien, Luxemburg und die Niederlande auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 26. April und 21. Mai 1940 bereits geltenden Regelung. Neu ist einzig, dass Zahlungen an natürliche oder juristische Personen, die zwar nicht ihren Wohnsitz oder ihren Sitz, jedoch den Ort der geschäftlichen Leitung in einem der betreffenden Länder haben, der Einzahlungspflicht ebenfalls unterstellt werden, sowie die Festsetzung des 1. Mai 1940 als Stichtag für den Wohnsitz.

Artikel 3 enthält die Bestimmungen über die Blockierung der Vermögenswerte. Diese besteht darin, dass über in der Schweiz liegende oder verwaltete Vermögenswerte für Rechnung oder zu Gunsten von Personen in den betreffenden Ländern grundsätzlich nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle verfügt werden kann. Dasselbe gilt gemäss Artikel 3 Absatz 2 für Verfügungen für Rechnung oder zu Gunsten von schweizerischen juristischen Personen oder Vermögensverwaltungen, an welchen in den betreffenden Ländern domizilierte Personen massgebend interessiert sind. In diesem Falle sind jene juristischen Personen nur formell schweizerisch, während sie wirtschaftlich den betreffenden Ländern zuzuzählen sind und deshalb in die Verfügungssperre einbezogen werden müssen.

Im dritten Absatz von Artikel 3 ist vorgesehen, dass Handänderungen, die seit dem 1. Mai 1940 vorgenommen wurden, unberücksichtigt bleiben sollen. Diese Bestimmung halten wir für notwendig, da mit Sicherheit anzunehmen ist, dass in letzter Zeit Vermögensverschiebungen verschiedener Art vorgenommen worden sind, zu dem einzigen Zwecke, die betreffenden Vermögenswerte einer eventuellen Sperre von schweizerischer Seite zu entziehen.

Als Stichtag sieht der Entwurf den 1. Mai 1940 vor, von der Annahme ausgehend, dass die vor diesem Datum vorgenommenen Transaktionen als normal, d. h. ohne die erwähnte spekulative Absicht vorgenommen, gelten können, während Verschiebungen, die wenige Tage vor oder erst nach dem deutschen Angriff auf Belgien, Luxemburg und Holland vorgenommen wurden, verdächtig erscheinen müssen. Sollte in Einzelfällen dieser Verdacht sich als unbegründet erweisen, so kann die Schweizerische Verrechnungsstelle die Genehmigung zur freien Verfügung erteilen.

8. Cf. *PVCF* du 2 juillet (N^o 1138) et du 19 juillet (N^o 1227), E 1004.1 1/399.

Inbezug auf Dänemark und Norwegen sollte eigentlich der Stichtag auf ein vor der Verwicklung dieser Länder in die kriegerischen Ereignisse liegendes Datum verlegt werden. Wir glauben jedoch, dass von der Festsetzung eines besondern Stichtages für diese beiden Länder abgesehen werden kann, da die Gefahr, dass Vermögensverschiebungen vorgenommen wurden, hier wesentlich geringer ist als z. B. inbezug auf Frankreich oder Belgien und zudem der Blockierung gegenüber diesen Ländern ohnehin eine geringere Bedeutung zukommt.

Artikel 4 des Entwurfs sieht gewisse Lockerungen der Sperre vor. Gemäss Absatz 1 dieses Artikels soll die Veräusserung von Vermögenswerten ohne Genehmigung erfolgen können, sofern der Erlös wieder angelegt wird in Werten der gleichen Währung oder in schweizerischen Anlagen einschliesslich Immobilien oder sofern er an die Schweizerische Nationalbank einbezahlt wird. Diese Lockerung dürfte angesichts der erwähnten damit verbundenen Kautelen ungefährlich sein und wir halten sie für notwendig, um den Besitzern der von der Blockierung betroffenen Vermögenswerte unnötige Schädigungen zu ersparen. Eine weitere Lockerung enthält Absatz 2 von Artikel 4, indem im Interesse der schweizerischen Pfandgläubiger diesen die Verwertung ihrer Pfänder gestattet wird, ohne sie zur Einholung einer Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu verpflichten.

Artikel 5 des Entwurfs bestimmt, dass bei Zuwiderhandlung gegen die Verfügungsbeschränkung der Gegenwart der Vermögenswerte, über die zu Unrecht verfügt wurde, in Höhe des von der Schweizerischen Verrechnungsstelle festzusetzenden Betrages an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen ist. Es ist dies eine Wiedergutmachungsmassnahme, die zugleich eine vor Missachtung der Sperre abschreckende Wirkung haben wird, was umso notwendiger ist, als die Bussenandrohung des Art. 9 Absatz 7 von Fr. 10 000.— im Maximum mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Transaktionen als ungenügend bezeichnet werden muss. Eine Erhöhung der Bussenandrohung ist jedoch nicht möglich, da das Maximum von Fr. 10 000.— im Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, auf den sich der Bundesratsbeschluss stützt, festgesetzt ist. Mit Rücksicht auf die Limitierung der zulässigen Strafsanktionen in dem genannten Bundesbeschluss kann auch nicht eine Beschlagnahme der Vermögenswerte, über die widerrechtlich verfügt wurde, die als Nebenstrafe zu betrachten wäre, vorgesehen werden.

Die übrigen Artikel des Entwurfs entsprechen im Wesentlichen der in den Bundesratsbeschlüssen vom 26. April 1940 betreffend Dänemark und vom 21. Mai 1940 betreffend Norwegen, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden getroffenen Regelung. Eine Ergänzung enthält Artikel 9 in Absatz 4 und 5, wo die nötigen Strafsanktionen für Widerhandlungen gegen die Blockierungsvorschriften vorgesehen sind.

Der vorgeschlagenen Regelung haben das eidg. Politische Departement, das eidg. Finanz- und Zolldepartement, die Schweizerische Nationalbank, der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und die Schweizerische Verrechnungsstelle zugestimmt.

Um den Anschein eines schroffen Vorgehens gegenüber Frankreich zu vermeiden, sollte vorgängig der Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses mit der diplomatischen Vertretung Frankreichs in Bern Fühlung genommen werden. Ergibt sich aus dieser Fühlungnahme, wie zu erwarten ist, dass Frankreich bindende Zusicherungen inbezug auf die Aufrechterhaltung eines unbeschränkten Transfers nach der Schweiz nicht geben kann, so wird die Inkraftsetzung unverzüglich erfolgen müssen. Es empfiehlt sich daher die Festsetzung des Datums des Inkrafttretens des Beschlusses einer Präsidialverfügung vorzubehalten.

[...]

9 JUILLET 1940

819

ANNEXE II

E 1001.1/ VD 1.5.-31.7.1940

*Le suppléant du Chef du Département de l'Economie publique, R. Minger,
au Président de la Confédération, M. Pilet-Golaz⁹*

Frankreich: Zahlungsverkehr.

Bern, 6. Juli 1940

Unter Bezugnahme auf den Antrag an den Bundesrat vom 4. dies betreffend den Erlass eines Bundesratsbeschlusses über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Norwegen beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass wir die französische Botschaft (Herrn Minister Juge) von der geplanten Massnahme in Kenntnis gesetzt haben. Wie erwartet, konnten uns keine Zusicherungen inbezug auf den zukünftigen Transfer von Frankreich nach der Schweiz gegeben werden; Herr Juge schien jedoch unsere Mitteilungen mit Verständnis aufzunehmen. Er ersuchte lediglich, die Veröffentlichung des Bundesratsbeschlusses nicht vor Montag, den 8. Juli, vorzunehmen, was wir ihm zugesagt haben.

Was den Titel des Bundesratsbeschlusses anbetrifft, scheint es uns empfehlenswert, darin nicht die einzelnen Länder zu nennen, sondern ihn zu betiteln «Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit verschiedenen Ländern». Diese Fassung empfiehlt sich insbesondere deshalb, weil damit zu rechnen ist, dass der Bundesratsbeschluss für das eine oder andere Land ausser Kraft wird gesetzt werden müssen, sobald er durch eine vertragliche Regelung ersetzt werden kann. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft noch andere Länder dem Bundesratsbeschluss unterstellt werden müssen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

beantragen wir:

1. Der Bundesratsbeschluss betreffend die vorsorgliche Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Norwegen wie folgt zu betiteln: «Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit verschiedenen Ländern».
 2. Das Datum des Inkrafttretens des Bundesratsbeschlusses wird auf den 8. Juli 1940 festgesetzt.
- Wir wären für möglichst baldige Bekanntgabe Ihres Entscheides dankbar, damit wir noch rechtzeitig die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 8. Juli 1940 veranlassen können.

[...]

P.S. Soeben sprach Herr Minister Juge in Begleitung eines Finanzexperten nochmals bei Herrn Direktor Dr. Hotz vor. Er wies darauf hin, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich doch ganz andere seien als gegenüber den übrigen in Frage stehenden Ländern, was schon die gemeinsame Grenze mit sich bringe und ersuchte, man möchte doch Frankreich aus dem Bundesratsbeschluss weglassen. Herr Direktor Dr. Hotz gab ihm zu verstehen, dass dies kaum möglich sein werde, erklärte sich jedoch bereit, seinen Wunsch der Regierung zu unterbreiten. Zugleich wies er nochmals auf den rein vorsorglichen Charakter der geplanten Massnahme hin und versicherte, dass man bei der Durchführung den Interessen Frankreichs soweit wie nur irgendmöglich Rechnung tragen werde.

9. *Annotation de Pilet-Golaz: Vu 6.7.40.*

Cette décision présidentielle est confirmée par le Conseil fédéral lors de sa séance du 9 juillet (PVCF N° 1164, E 1004.1 1/399) et publiée (RO, 1940, vol. 56, II, pp. 1232-1235).

Cf. aussi E 2001 (E) 2/562.

820

9 JUILLET 1940

Wir sind der Auffassung, dass ein Verzicht auf die Inkraftsetzung der vom Bundesrat beschlossenen vorsorglichen Massnahmen gegenüber Frankreich bei allem Verständnis für die von Herrn Minister Juge vorgebrachten Einwendungen nicht in Frage kommen kann und bitten um Ihre Entscheidung gemäss dem vorstehenden Antrag. Für eine baldige Bekanntgabe Ihres Entscheides wären wir Ihnen sehr verbunden, damit wir Herrn Minister Juge wenn möglich noch heute Vormittag von der definitiven Beschlussfassung der schweizerischen Regierung in Kenntnis setzen können.